

5. August 1935

Frau Benedetti, Rorbas, Kanton Zürich

Schr geachtete Frau,

Wir besitzen Ihren Brief vom 3. August, können aber den Beschluss der Ausstellungskommission über das Cleopatra-Bild Ihres Herrn Sohnes nicht zulässig machen. Wenn Ihnen und Ihrem Sohn an der Ausstellung des Galäus so viel gelegen ist, so muss es ja nicht gerade im Zürcher Kunsthause sein, das den Werken der richtigen Maler und Künstler reserviert ist. Viele schweizerische Maler sind ausschliesslich auf den Verkauf ihrer Bilder angewiesen und befinden sich ~~leider~~ auch in sehr schlimmer Situation, während Ihr Sohn ja doch noch bei einem richtigen Beruf ~~und~~ Verdienst hat und das Malen nur nebenbei betreibt.

Das Cleopatra-Bild kommt überhaupt nur für einen Verkauf an einen sogenannten Liebhaber, nicht aber an Sammler von richtigen Kunstwerken im Betracht, und Sie haben vielleicht eher Gelegenheit es in Ihrem Bekanntenkreis abzusetzen, wo nicht so grosse Ansprüche gestellt werden wie in der grossen Stadt Zürich und in einem eigentlichen Kunstmuseum.

Wir halten das Cleopatra-Bild bereit, um es demjenigen zu übergeben, den Ihr Herr Sohn damit beauftragt, es wieder abzuholen, und wünschen Ihnen sonst alles Gute.

KUNSTHAUS ZÜRICH

Der Direktor

*✓ abgemahnt*